

Abteilung Bau- und Holztechnik

Blockunterricht für die Stufenausbildung Bautechnik gem. BASS 12 – 61 Nr. 1.4

Schuljahr 2024/2025

Ausbildungsberuf	Unterstufe 1. Ausbildungsjahr	Mittelstufe 2. Ausbildungsjahr	Oberstufe 3. Ausbildungsjahr
Maurer*in	BHU	BHM	BHO
Beton- und Stahlbetonbauer*in			
Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger*in			
Straßenbauer*in	BTU	BTM	BTO
Kanalbauer*in			
Zimmerer*in	ZIU	ZIM	ZIO

Block für:	Woche:	Unterrichtszeiten:	
Oberstufe	35 – 37	26.08.2024 – 13.09.2024	
Mittelstufe	38 – 41	16.09.2024 – 11.10.2024	Do. 03.10. Tag der Deutschen Einheit
Unterstufe	44 – 47	28.10.2024 – 22.11.2024	Fr..01.11. Allerheiligen
Oberstufe	48 – 51	25.11.2024 – 20.12.2024	
Unterstufe	02 - 04	07.01.2025 – 24.01.2025	
Mittelstufe	05– 07	27.01.2025 – 14.02.2025	
Unterstufe	09 – 12	24.02.2025 – 21.03.2025	Mo. 03.03. Rosenmontag,
Mittelstufe	13 – 15	24.03.2025 – 11.04.2025	
Oberstufe	18 – 20	28.04.2025 – 16.05.2025	Do. 01.05. Feiertag Fr. 02.05. bew. Ferientag
Mittelstufe	21 – 23	19.05.2025 – 06.06.2025	Do. 29.05. Chr. Himmelfahrt Fr. 30.05. bew. Ferientag
Unterstufe	24 – 26	11.06.2025 – 27.06.2025	Mo. 09.06. Pfingstmontag, Di. 10.06. Pfingstferien, Do. 19.06.Fronleichnam, 20.06. bew. Ferientag

Stand: 31.10.2023 (Aktualisierungen im Servicebereich unter <http://ketteler-bk.de>)

Anmeldung über Schüler-Online:

Auszubildende melden sich beim Berufskolleg online unter <http://www.schueleranmeldung.de/> an.

Das benötigte Passwort wird von der zuletzt besuchten Schule oder, falls die Schule nicht an Schüler-Online teilnimmt, vom System nach Eingabe der persönlichen Daten vergeben. Die Anmeldung ist grundsätzlich auch durch den Ausbildungsbetrieb möglich. Sie erfolgt unter <http://www.schueleranmeldung.de/betriebe/>.

Weitere Informationen zum Anmeldeverfahren finden Sie unter <http://anmeldung.ketteler-bk.de/>.

Aufgrund häufiger Nachfragen, Informationen zur Berufsschulpflicht:

Jugendliche, die vor der Vollendung des 21. Lebensjahres mit einer Berufsausbildung beginnen, sind bis zum Ende der Ausbildung berufsschulpflichtig, unabhängig davon, ob sie die Berufsschulpflicht durch den Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II erfüllt haben oder nicht. Wer nach dem Ende der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule bis zum Ende der Ausbildung zu besuchen. Wer sich für den Besuch der Berufsschule entscheidet, verpflichtet sich damit aber auch, die Schule zu besuchen (Schulgesetz § 38 und Berufsbildungsgesetz § 15).